

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 2/12 B

L 19 KG 1/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 (3) KG 6/09 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt aus der Kanzlei Dr. Dr. E. und Dr.
H. , V. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Urteil vom 30.1.2012 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 13.12.2010 (Az S 2 (3) KG 6/09) als unzulässig verworfen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil (zugestellt am 13.3.2012) hat der Kläger selbst mit einem am 13.4.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde eingelegt und unter Einreichung der Erklärung vom 13.4.2012 über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt aus der Kanzlei Dr. Dr. E. und Dr. H. , V. , beizuordnen. Sodann hat der Kläger mit Erklärung vom 1.7.2012 den Bescheid der Stadt V. vom 22.6.2012 über die Gewährung von Leistungen nach SGB II für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2012 vorgelegt. Mit Schreiben vom 9.7., 14.8., 17.9. und 17.10.2012 hat der Senat den Kläger um Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheids gebeten, zuletzt unter Fristsetzung mit Androhung einer ablehnenden Entscheidung. Am 19.11.2012 hat der Kläger eine erneute Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 16.11.2012 vorgelegt und mitgeteilt, nach einer zwischenzeitlichen Beschäftigung seit dem 11.11.2012 ohne Einnahmen arbeitslos gemeldet zu sein. Über seine Leistungsanträge sei noch nicht entschieden worden.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 3 PKH ist unabhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Das wäre nur dann der Fall, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist hier nicht erkennbar.
- 4 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Das Verfahren wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31,



39, 59 und 65). Zu der vorrangig zu prüfenden Zulässigkeit der Berufung gibt es eine umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung.

- 5 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 Schließlich ist - entgegen der Auffassung des Klägers - auch kein Verfahrensmangel des LSG ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Der Kläger rügt im Wesentlichen die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs, weil das LSG keinerlei Hinweise dahingehend erteilt habe, dass die Berufung unzulässig sein könne. Daher sei die Verwerfung der Berufung eine Überraschungsentscheidung gewesen. Es habe kein faires Verfahren vorgelegen. Das LSG hätte ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren müssen. Diese Vorwürfe treffen nicht zu.
- 7 Zunächst ist der vor dem LSG anwaltlich vertretene Kläger ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung vom 30.1.2012 geladen worden. Dabei ist er darauf hingewiesen worden, dass in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden könne. Zuvor ist der Kläger durch den die Bewilligung von PKH ablehnenden Beschluss des LSG vom 23.1.2012 darüber informiert worden, dass die Berufung unzulässig sei, weil sie aufschiebend bedingt eingelegt wurde. Damit hat das LSG trotz Ausbleibens des Klägers am 30.1.2012 den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG und eines fairen Verfahrens nach Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention genügend Rechnung getragen.
- 8 Nach summarischer Prüfung hat das LSG im Ergebnis die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat in seinem Schriftsatz vom 17.1.2011 ausdrücklich erklärt, die Berufung solle bedingt erhoben und von der Gewährung von PKH abhängig gemacht werden. Ein derart bedingt eingelegtes Rechtsmittel ist nach der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte unwirksam. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers dem LSG nach Ablauf der Berufungsfrist mitgeteilt hat, die Berufung werde unabhängig von der Bewilligung von PKH eingelegt. Ebenso wenig begegnet die Ablehnung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das LSG rechtlichen Bedenken (vgl § 67 SGG). Denn der Kläger hat innerhalb der Berufungsfrist nicht die erforderliche Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht.
- 9 Da dem Kläger nach alledem PKH nicht zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).



- 10 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sich dieser insoweit - entgegen § 73 Abs 4 SGG - nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem entsprechenden Vertreter unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die Verwerfung der damit nicht formgerecht eingelegten Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)